

SATZUNG

Über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 23. Juli 2020 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Mühlhausen unterhält in der Zwernigstr. 2 a, Mühlhausen und der Gartenstr. 28, Rettigheim eigene Kindergärten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 33,75 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

2. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 40 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

3. **Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 33,75 Std./Woche für Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

4. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 40 Std./Woche für Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag beider Personensorgeberechtigter.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Kinder unter 3 Jahren, die in einer Krippengruppe betreut werden und in den Kindergärten wechseln, werden zum Ende der Krippenbetreuung von Amts wegen abgemeldet.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Art der Betreuung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung.

§ 6 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahren

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung.

§ 7 Kostensatz für Verpflegung

(1) Im Kinderhaus Arche wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 6 ein Kostensatz von monatlich 10,00 € für Frühstück und Obst/Rohkost erhoben. Zu den Gebühren nach § 5 wird zusätzlich ein Kostensatz von monatlich 6,00 € für Obst/Rohkost berechnet.

§ 8 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die oder der Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht sowie die Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindergärten vom 01.09.2007 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Mühlhausen, den 23. Juli 2020


Jens Spanberger
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage zu § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde

**Beitragssätze für VÖ Gruppen Ü3:
7.15 Uhr-14.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2019/20	Kindergarten 2020/21
1 Kind Familie	172,00 €	175,00 €
2 Kind Familie	130,00 €	132,00 €
3 Kind Familie	86,00 €	88,00 €
4 Kind und >Familie	29,00 €	30,00 €

**Beitragssätze für Ganztagesbetreuung Ü3:
7.15 Uhr-15.15 Uhr**

	Kindergartenjahr 2019/20	Kindergarten 2020/21
1 Kind Familie	322,00 €	328,00 €
2 Kind Familie	238,00 €	243,00 €
3 Kind Familie	162,00 €	165,00 €
4 Kind und >Familie	64,00 €	65,00 €

**Beitragssätze für Ganztagesbetreuung Ü3:
7.15 Uhr-17.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2019/20	Kindergartenjahr 2020/21
1 Kind Familie	392,00 €	399,00 €
2 Kind Familie	290,00 €	296,00 €
3 Kind Familie	197,00 €	201,00 €
4 Kind und >Familie	78,00 €	79,00 €

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Kindergartenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe.

Beitragssätze für VÖ Gruppen U3:**7.15 Uhr-14.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2019/20	Kindergartenjahr 2020/21
1 Kind Familie	402,00 €	410,00 €
2 Kind Familie	298,00 €	304,00 €
3 Kind Familie	204,00 €	208,00 €
4 Kind und >Familie	81,00 €	83,00 €

Beitragssätze für Ganztagesbetreuung U3:**7.15 Uhr-15.15 Uhr**

	Kindergartenjahr 2019/20	Kindergartenjahr 2020/21
1 Kind Familie	477,00 €	486,00 €
2 Kind Familie	353,00 €	360,00 €
3 Kind Familie	241,00 €	246,00 €
4 Kind und > Familie	96,00 €	98,00 €

Beitragssätze für Ganztagesbetreuung U3:**7.15 Uhr-17.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2019/20	Kindergartenjahr 2020/21
1 Kind Familie	581,00 €	592,00 €
2 Kind Familie	430,00 €	438,00 €
3 Kind Familie	294,00 €	300,00 €
4 Kind und > Familie	117,00 €	119,00 €

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Krippenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhöht sich die monatliche Benutzungsgeldgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenehöhe.